



60

Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierung Köln  
-Dezernat 21-

50606 Köln

nachrichtlich:  
Bezirksregierung  
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf  
und Münster

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Bearbeitung: Frau Dohmen

Durchwahl (0211) 871 2591

Fax (0211) 871

Aktenzeichen

15-39.06.02

15. Juli 2004

**Ausländerangelegenheiten;**

Ermittlung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis gem. § 35 AuslG;

Bericht vom 26.08.2003, mein Erlass vom 16.09.2003, Telefonat vom 09.02.2004

Die Frage, unter welchen Voraussetzungen nach §§ 30 ff. AuslG - insbesondere auf der Grundlage einer Anordnung der obersten Landesbehörde nach § 32 AuslG - erteilte sowie verlängerte Aufenthaltsbefugnisse zu einem Daueraufenthalt im Bundesgebiet führen können, ist in § 35 AuslG einschließlich Ziffer 35 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Ausländergesetz (AuslG-VwV) geregelt.

Nach § 35 Abs. 1 Satz 1 AuslG kann einem Ausländer eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er seit acht Jahren eine Aufenthaltsbefugnis besitzt und andere - hier nicht in Rede stehende - Voraussetzungen erfüllt. Auf die acht Jahre wird angerechnet (vgl. § 35 Abs. 1 Satz 2 AuslG), die Aufenthaltszeit des der Erteilung der Aufenthaltsbefugnis vorangegangenen Asylverfahrens, und zwar abweichend von § 55 Abs. 3 AsylVfG ( § 55 Abs. 3AsylVfG: „Soweit der Erwerb oder die Ausübung eines Rechts oder eine Vergünstigung von der Dauer des Aufenthalts

1/2

E-mail: poststelle@im.nrw.de Internet: www.im.nrw.de  
Telefon-Zentrale (0211) 871 01 Telefax (0211) 871 3355  
Straßenbahnlinien 704, 709 und 719 bis Haltestelle Poststraße

TERMIN 7.9.

im Bundesgebiet abhängig ist, wird die Zeit eines Aufenthalts nach Abs. 1 nur angerechnet, wenn der Ausländer unanfechtbar anerkannt worden ist.“).

Demzufolge ist die Aufenthaltszeit im Rahmen des Asylverfahrens beginnend ab der Asylantragstellung (§ 14 AsylVfG) bis zum Eintritt der Unanfechtbarkeit der Ablehnung des Asylantrags (vgl. § 67 Abs. 1 Nr. 6 AsylVfG) oder bis zur Rücknahme des Asylantrags (vgl. § 67 Abs. 1 Nr. 3 AsylVfG) anzurechnen. Die Aufenthaltszeit des anrechenbaren Asylverfahrens muss der Erteilung der Aufenthaltsbefugnis nur vorangehen. Das Anrechnungsgebot des § 35 Abs. 1 Satz 2 AuslG erfordert damit weder eine unmittelbare zeitliche Anknüpfung an ein Asylverfahren noch das das Asylverfahren einen erfolgreichen Abschluss gefunden hat.

Diesbezüglich weise ich auch auf die noch weitere Regelungen zur Anrechnung der Asylverfahrenszeiten beinhaltende Ziffer 35.1.3 AuslG-VwV und das beigefügte Urteil des BVerwG vom 15.07.1997 – 10 15.96 – hin.

*Prof. AuslR 98, 10*

Ich bitte, die Ausländerbehörden Ihres Bezirks zu unterrichten.

Im Auftrag

gez. Sander



Beglaubigt:

*[Handwritten signature]*  
Angestellte